

**A60/1**  
**„Decreto o determina a contrarre“**  
**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)**  
**Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,**  
**Ankauf einer Lieferung – B60/2025 – CIG: B82B63008C**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 54/2025 vom 03.09.2025  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengel Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung findet muss,

hat festgestellt, dass der Grundschulsprengel Vahrn für das Ersetzen veralteter und defekter IT-Geräte finanzielle Mittel von der Bildungsdirektion erhalten hat,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner mycomputer des Alexander Egger ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 12.212,20 (inkl. MwSt.) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2025. getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 12.212,20 (inkl. MwSt) abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

3. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person Annamaria Mayr

Die Schulführungskraft  
Annamaria Mayr

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <input type="checkbox"/>            | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).                                                                                                                            |
| <input type="checkbox"/>            | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen. (Begründung anführen):                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <input type="checkbox"/>            | Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <input type="checkbox"/>            | Es gibt keinen Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <input type="checkbox"/>            | Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <input type="checkbox"/>            | Es gibt Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS), die Ware, die Dienstleistung wurde aber nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.<br>(Begründung anführen):                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <input type="checkbox"/>            | Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt.<br>(Begründung anführen):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <input type="checkbox"/>            | Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:<br>1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen.<br>(Begründung anführen):<br>2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen.<br>(Begründung anführen): |

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <p><b>Anderes:</b> Begründung der zuständigen Lehrperson für den Ankauf von IT-Geräten: Nach eingehender Prüfung der eingegangenen Angebote wurde entschieden, die multimedialen Geräte bei der Firma My Computer zu erwerben, obwohl deren Angebot preislich leicht über jenem der Firma Netixx liegt. Diese Entscheidung basiert auf einer wirtschaftlich und technisch begründeten Abwägung: Die von My Computer angebotenen Prozessoren weisen eine höhere Leistungsfähigkeit auf, was insbesondere im Hinblick auf die langfristige Nutzung der Geräte von erheblicher Bedeutung ist. Eine stärkere Prozessorleistung gewährleistet eine nachhaltigere Unterstützung der Arbeitsprozesse und trägt zur Verlängerung des Gerätelebenszyklus bei.</p> <p>Ein weiterer ausschlaggebender Faktor ist die räumliche Nähe des Anbieters. Dies stellt einen erheblichen Vorteil dar, da im Bedarfsfall notwendige Reparaturen schnell und unkompliziert abgewickelt werden können.</p> |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

|                          |                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.                                                                                                                                              |
| <input type="checkbox"/> | Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss |

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

|                                     |                                                                       |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet:                          |
| <input type="checkbox"/>            | Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:                    |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss:</p> <p>„In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen;</li> <li>• der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“</li> </ul> |
|  | <p>Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt:<br/>(Begründung anführen)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.